



## Neue EU-Vergaberichtlinie für öffentliche Aufträge - Was ändert sich für Sicherheitsdienstleistungen?

Von Rechtsanwältin Dr. Isabel Niedergöcker, Mag. rer. publ.

**DIE EU HAT NEUE RICHTLINIEN** zur Vergabe öffentlicher Aufträge verabschiedet. Für Bewachungs- und Sicherheitsleistungen für die öffentliche Hand gelten in Zukunft Sonderregelungen. Außerdem werden ab 2016 Vergabeverfahren nur noch elektronisch durchgeführt. Die Unternehmen müssen sich umstellen und die notwendige technische Ausstattung besorgen, damit sie sich überhaupt noch um öffentliche Aufträge bewerben können.

Bis April 2016 hat die Bundesregierung noch Zeit, die neuen Vorgaben der EU in deutsches Recht umzusetzen. Dann gelten die neuen Vorgaben der Vergaberichtlinie (Richtlinie 2014/24/EU - Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge) in Deutschland. Dennoch sollten sich alle Unternehmen bereits jetzt informieren, was sich genau ändert. Wenn ab April 2016 die neuen Vorgaben gelten, bleibt keine Zeit mehr sich umzustellen.

Dies gilt vor allem für die elektronische Vergabe (eVergabe) von Aufträgen. Hier müssen ggf. bei den Unternehmen neue IT-Lösungen geschaffen, standardisierte Angebotsunterlagen geändert und Mitarbeiter geschult werden, um sich von Anfang an öffentlichen Aufträgen beteiligen zu können. Denn die eVergabe schreibt die gesamte Kommunikation im Rahmen von Vergabeverfahren über elektronische Mittel vor, sodass auch sämtliche Vergabeunterlagen nur noch elektronisch zu Verfügung gestellt werden. Der Austausch der Unterlagen per Post, die Einreichung von Angeboten in Papierform etc. wird abgeschafft. Folgender Zeitplan gilt für die eVergabe:

- Ab 18. April 2016 müssen alle Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen elektronisch für die Bieter zugänglich sein (z. B. auf der Internetseite des Auftraggebers, auf Vergabeportalen oder bei kommerziellen Vergabepattformen).
- Ab 18. April 2017 müssen alle Bieter ihre Angebote elektronisch übermitteln, wenn die Ausschreibung von einer zentralen Beschaffungsstelle stammt.
- Ab 18. Oktober 2018 gilt die elektronische Vergabe für alle Bieter und öffentlichen Auftraggeber endgültig.

Für Bewachungs- und Sicherheitsleistungen sollen künftig Sonderregelungen gelten. Denn Sicherheitsdienste gehören laut Anhang XIV der neuen EU-Vergaberichtlinien zu den „besonderen Dienstleistungen“. Öffentliche Auftraggeber müssen Sicherheitsdienste erst ab Überschreitung eines Auftragswerts von 750.000 Euro europaweit ausschreiben. Außerdem kommt den besonderen Dienstleistungen nach den

**DR. ISABEL NIEDERGÖCKER**, Mag. rer. publ., ist Rechtsanwältin in der Praxisgruppe „Öffentlicher Sektor und Vergabe“ von HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK am Standort Düsseldorf.

Art. 74 – 77 der Richtlinie 2014/24/EU ein abgeschwächtes Vergaberegime zugute. Das bedeutet, dass die Vergabeverfahren weniger formal sind, als für andere Dienstleistungen.

Allerdings ist der deutsche Gesetzgeber zur Übernahme des abgeschwächten Vergaberegimes nicht verpflichtet. Aktuell wird noch diskutiert, ob Deutschland für Sicherheits- und Bewachungsdienstleistungen die „normalen Vergaberegeln“ in einzelnen Punkten zur Anwendung vorschreiben will oder - wie die EU erlaubt - einfachere Regelungen gelten lässt.

Alle Unternehmen sollten den Prozess der Umsetzung der EU-Vergaberichtlinie stetig beobachten und sich vor allem frühzeitig über die Möglichkeiten der Teilnahme an elektronischen Vergabeverfahren informieren. Spätestens ab 2016 können sie sich nicht mehr um alle öffentlichen Aufträge bewerben, wenn sie nicht durch eine elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sicherstellen können, rechtsverbindliche elektronische Angebote abzugeben. ■

